

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Sa 172/12

3 Ca 60/11

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 25.09.2013

Rechtsvorschriften:

§ 20 Abs. 2 GVG, §§ 27 ff EGBGB (aF), Art. 9 ROM-I-VO, §§ 134, 138, 275, 313 BGB,
§ 2 KSchG

Leitsatz:

1. Die Tätigkeit einer angestellten Lehrkraft an einer von der Republik Griechenland in Deutschland betriebenen staatlich genehmigten Ersatzschule ist keine hoheitliche Aufgabe der Republik Griechenland. Für Streitigkeiten aus einem solchen Arbeitsverhältnis sind daher deutsche Gerichte zuständig. Ohne anderweitige Rechtswahl findet deutsches Recht Anwendung (wie BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12; 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 und 25.04.2013 – 2 AZR 110/12)
2. Die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/2010, die unter ausdrücklicher Änderung bestehender Arbeits- und Tarifverträge eine Entgeltsenkung für Mitarbeiter der öffentlichen Hand anordnen, greifen nicht unmittelbar korrigierend in die von der Republik Griechenland mit den Lehrkräften in Deutschland nach deutschem Recht geschlossene Arbeitsverträge ein.
3. Eine von diesen Gesetzen bezweckte Entgeltsenkung kann in Anwendung deutschen Rechts (mittelbar) nur über den Ausspruch von Änderungskündigungen (§§ 626 BGB, 2 KSchG) erreicht werden.

Urteil:

1. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 13.02.2012, AZ 3 Ca 60/11, wird abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.01.2011 zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2010 in Höhe von 930,55 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.02.2011 zu bezahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.03.2011 zu bezahlen.
8. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von 850,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 01.04.2011 zu bezahlen.
9. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von 911,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.05.2011 zu bezahlen.
10. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von 521,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.06.2011 zu bezahlen.
11. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von 781,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.07.2011 zu bezahlen.
12. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von 667,21 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.08.2011 zu bezahlen.
13. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.09.2011 zu bezahlen.
14. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.10.2011 zu bezahlen.

15. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.11.2011 zu bezahlen.
16. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2011 zu bezahlen.
17. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von 477,88 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.01.2012 zu bezahlen.
18. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 in Höhe von 953,03 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2011 zu bezahlen.
19. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.02.2012 zu bezahlen.
20. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.03.2012 zu bezahlen.
21. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.04.2012 zu bezahlen.
22. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.05.2012 zu bezahlen.
23. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.06.2012 zu bezahlen..
24. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.07.2012 zu bezahlen..
25. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.08.2012 zu bezahlen.
26. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.09.2012 zu bezahlen.
27. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für September 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem

Basiszinssatz hieraus seit 01.10.2012 zu bezahlen.

28. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.11.2012 zu bezahlen.
29. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2012 zu bezahlen.
30. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.01.2013 zu bezahlen.
31. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2012 in Höhe von 1.028,81 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2012 zu bezahlen.
32. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum von Mai 2010 bis Dezember 2012 für jeden einzelnen Monat jeweils eine Abrechnung des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über dem Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthält.
33. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Ziffer 32 dieses Urteils nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 50,- € je nicht erteilter Abrechnung an den Kläger verurteilt.
34. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
35. Die Beklagte trägt 90 %, der Kläger 10 % der Kosten des Rechtsstreits.
36. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche des Klägers sowie um die Erteilung von Entgeltabrechnungen.

Die Beklagte betreibt in N... eine private Grund- und Teilhauptschule, deren Errichtung und Betrieb gemäß Art. 91 ff. Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) vom Freistaat Bayern genehmigt ist.

- 5 -

Der Kläger ist auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages vom 27.09.2000 (Bl. 5 d. A.) als Lehrer an dieser Schule beschäftigt. Der Arbeitsvertrag lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1

...

Das Arbeitsverhältnis lehnt sich an den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23.02.1961 und an die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge und Sonderregelungen an.

...

§ 4

...

Die volle Vergütung steht der Lehrkraft bei der Erteilung von 28 Wochenstunden im Grundschulbereich und 27 Wochenstunden im Hauptschulbereich zu (Verg.Gr. nach BAT IV b).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung einer Weihnachtzuwendung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BAT in der jeweils gültigen Form, sei es dem Grunde wie der Höhe nach.

...“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Arbeitsvertrages wird auf Blatt 5 der Akten verwiesen.

Am 09.04.2008 schlossen die Parteien eine Nachtragsvereinbarung zum Arbeitsvertrag (Bl. 6 d. A.) mit folgendem Wortlaut:

„Die Parteien hatten im Arbeitsvertrag vom 27.09.2000 vereinbart, dass sich ihr Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarif (BAT) anlehnen soll. Angesichts der Novellierung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vereinbaren die Parteien hiermit deklaratorisch, dass sich ihr Arbeitsverhältnis ab dem 01.11.2006 an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anlehnen soll.“

Ab August 2010 bezog der Kläger eine monatliche Vergütung in Höhe von 4.031,30 € brutto.

Mit im Regierungsblatt der griechischen Republik am 15. März 2010 bekannt gemachtem Gesetz 3833/2010 kürzte die Beklagte unter anderem Bezüge im weiteren öffentlichen Sektor um 12 % und Zulagen für Weihnachten, Ostern und Urlaub um 30 %. Nach Art. 1

§ 2 dieses Gesetzes werden diese Bestimmungen auch auf das Personal mit einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Hand ... angewandt und haben Vorrang vor jeder allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingung eines Tarifvertrages, eines Schiedsspruches oder eines Arbeitsvertrages oder einer (sonstigen) Vereinbarung. Wegen des genauen Wortlautes wird auf den griechischen Originaltext (Bl. 331 – 345 d. A.) verwiesen. Beide Parteien haben von jeweils öffentlich vereidigten Dolmetschern für die griechische Sprache die relevanten Auszüge ins Deutsche übersetzen lassen (für den Kläger Bl. 247 – 250 d. A.; für die Beklagte Bl. 324 – 330 d. A.). Die Übersetzungen stimmen nicht wortwörtlich überein.

Mit im Regierungsblatt der griechischen Republik Nr. 65 vom 06. Mai 2010 bekannt gemachtem Gesetz 3845/2010 verfügte die Beklagte weitere Entgeltkürzungen im öffentlichen Dienst. Nach dessen Art. 3 § 8 haben diese Bestimmungen Vorrang vor jeder allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingung eines Tarifvertrages, eines Schiedsspruches oder eines Arbeitsvertrages oder einer (sonstigen) Vereinbarung. Wegen des genauen Wortlautes des griechischen Gesetzes 3845/2010 wird auf die griechische Originalfassung (Bl. 350 – 354 d. A.) sowie auf die auszugsweise vorliegende beglaubigte Übersetzung ins Deutsche (Bl. 346 – 349 d. A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 20.10.2010 teilte der die Verwaltung der Schule seit Sommer 2010 führende „Verwaltungsausschuss“ dem Kläger mit, dass sich seine Bezahlung ab dem 01.08.2010 geändert habe und man ihm nur noch einen Vorschuss überweisen könne, bis die zuständigen Stellen der Beklagten Anweisung erteilen, wie die neue Bezahlung sein werde. In der Folge wurde dem Kläger für November und Dezember 2010 nur jeweils 3.560,48 € brutto bezahlt. Für Oktober 2010 erfolgte zunächst keine Kürzung. Gemäß Schreiben des Verwaltungsausschusses vom 13.12.2010 (Bl. 8 d. A.) bezahlte die Beklagte statt der tariflichen Jahressonderzahlung in Höhe von 3.302,75 € brutto lediglich einen Betrag von 2.320,39 € brutto und zog hiervon für Oktober 2010 den auf diesen Monat entfallenden Kürzungsbetrag von 567,96 € brutto ab. Letztlich wurden als Jahressonderzuwendung für 2010 statt 3.302,75 € brutto lediglich 1.752,43 € brutto bezahlt.

Mit Schreiben vom 12.11.2010 wandten sich die Klägervertreter im Auftrag des Klägers gegen die einseitige Kürzung der Arbeitsvergütungen auch für die Zukunft. Für die Fol-

gemonate machte der Kläger seine Ansprüche mit weiteren Schreiben vom 21.04.2011 (Bl. 61 f. d.A.), vom 30.11.2011 (Bl. 63 d.A.) und vom 05.12.2011 (Bl. 64 d.A.) geltend.

In der Folgezeit bis einschließlich dem nunmehr streitgegenständlichen Zeitraum bis Dezember 2012 nahm die Beklagte weiterhin nur gekürzte Lohnzahlungen vor. Die Kürzungen für August und September 2010 erfolgten durch Verrechnung mit den Entgeltzahlungen für März, April, Juni und Juli 2011.

Da die Beklagte im Laufe des Arbeitsverhältnisses nie Abrechnungen über die gezahlte Vergütung erteilte, machte der Kläger den Abrechnungserteilungsanspruch ebenfalls mit Schreiben vom 12.11.2010 (Bl. 9 d. A.) geltend.

Mit der beim Arbeitsgericht Nürnberg am 28.12.2010 eingegangenen Klage und der Klageerweiterung vom 03.02.2012 verlangt der Kläger die jeweiligen Differenzen zu seiner bisherigen ab August 2010 zustehenden Vergütung unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen nach dem TV-L ab April 2011 und Januar 2012 und den von der Beklagten tatsächlich bezahlten Bruttoentgelten bezüglich der einzelnen Kalendermonate und der Jahressonderzahlungen für die Zeit von Oktober 2010 bis Januar 2012 sowie die Erteilung von Abrechnungen für die Zeit von Januar 2007 bis Januar 2012.

Wegen des erstinstanzlichen Vortrags der Parteien sowie der Antragstellung wird auf den Tatbestand des Urteils des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 13.02.2012 (Bl. 83 – 88 d. A.) verwiesen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg wies die Klage mit Urteil vom 13.02.2012 als unzulässig ab, da die deutsche Gerichtsbarkeit wegen der insoweit nach § 20 GVG eingreifenden Immunität des Staates Griechenland nicht gegeben sei. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die ausführlichen Entscheidungsgründe des Ersturteils (Bl. 88 – 92 d. A.) verwiesen.

Gegen dieses dem Kläger am 27.03.2012 zugestellte Urteil legte dieser mit Schriftsatz vom 29.03.2012, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 30.03.2012 eingegangen, Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 07.05.2012, der beim Landesarbeits-

gericht am 08.05.2012 einging. Mit der Berufungsschrift und weiteren Schriftsätzen vom 18.07.2012, vom 04.09.2012 und vom 14.12.2012 erweiterte der Kläger seine Klage um die Zahlung der Differenzvergütungen und Erteilung von Abrechnungen für die Monate Februar 2012 bis Dezember 2012.

Der Kläger begründet die Berufung unterer weiterer Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens im Wesentlichen wie folgt:

Die deutsche Gerichtsbarkeit sei für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben. Der Kläger übe im Rahmen seiner Tätigkeit an der von der Beklagten betriebenen Schule in N... keine hoheitlichen Aufgaben aus. Auch die Beklagte sei nicht hoheitlich tätig.

Auf das Arbeitsverhältnis finde deutsches Recht Anwendung. Die von der Beklagten angeführten griechischen Gesetze 3833/2010 vom 15. März 2010 und 3845/2010 vom 06. Mai 2010 seien nicht anwendbar. Das Gesetz 3833/2000 betreffe den vorliegenden Sachverhalt nicht. Eine unmittelbare Anwendung griechischer Gesetze in Deutschland auf den vorliegenden Fall sei nach dem deutschen internationalen Privatrecht nicht möglich. Auch die drohende Staatsinsolvenz der Beklagten und die Auflagen der Troika würden im vorliegenden Fall keine Rolle spielen, da die Personalkosten, die der Beklagten durch den Betrieb der Schule in N... entstünden, durch die vom Freistaat Bayern gewährten Zuschüsse nach Art. 31 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) abgedeckt würden und diese Zuschüsse auf ein vom griechischen Konsulat eigens eingerichtetes und vom griechischen Staatshaushalt unabhängiges Sonderkonto flössen.

Nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen vom 27.09.2000 sei der Kläger in die Gehaltsgruppe IV b BAT eingruppiert gewesen. Mit Nachtragsvereinbarung vom 09.04.2008 habe man vereinbart, dass sich das Arbeitsverhältnis ab 01.11.2006 an den TV-L anlehnen solle. Im Oktober 2006 sei der Kläger nach erfolgtem Bewährungsaufstieg in BAT IV a Tarifklasse 1/c, 45. Lebensjahr eingruppiert gewesen. Mit Wirkung zum 01.11.2006 sei das Arbeitsverhältnis in den TV-L übergeleitet worden und der Kläger in Gruppe 10, Endstufe 5 eingruppiert gewesen. Er habe unter Berücksichtigung der Regelungen des Überleitungstarifvertrages zum TV-L ein Bruttogehalt von 3.801,52 € erhalten, das ihm aus Gründen der Besitzstandswahrung gemäß den tariflichen Bestimmungen dauerhaft

und dynamisiert bei Erhöhungen weitergewährt worden sei. Der kinderbezogene Ortszuschlag (2 x 90,57 €) sei als „Besitzstandszulage“ so lange weitergewährt worden, wie Kindergeldzahlung erfolgt sei. Ab September 2008 sei die Amtszulage des Klägers als Schulleiter weggefallen und er in Tarifgruppe 11 TV-L höher gruppiert worden. In Folge weiterer tariflicher Lohnerhöhungen einerseits und des Wegfalls der kinderbezogenen Ortszuschläge andererseits habe der Kläger mit Wirkung ab August 2010 ein Gehalt von 4.031,30 € brutto monatlich erhalten. Wegen der Einzelheiten der vom Kläger geschilderten Gehaltsentwicklung wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 30.01.2013 (Bl. 175 – 178 d. A.) verwiesen. Ab April 2011 hätte sich nach Ansicht des Klägers das ihm zustehende Entgelt aufgrund der tariflichen Erhöhung auf 4.091,77 € brutto monatlich belaufen, die Jahressonderzahlung für 2011 auf 3.273,42 € brutto. Aufgrund einer weiteren Erhöhung des tariflichen Entgelts hätte sich das Entgelt des Klägers ab Januar 2012 auf 4.186,51 € brutto erhöht, die Jahressonderzahlung für das Jahr 2012 hätte 3.349,20 € brutto betragen. Demgegenüber habe die Beklagte deutlich niedrigere Bruttoentgelte und Jahressonderzahlungen zur Auszahlung gebracht, in den Monaten März, April, Juni und Juli 2011 auch unter Berücksichtigung einer Rückrechnung für die Monate August und September 2010. Wegen der Einzelheiten der geltend gemachten Gehaltsdifferenzen wird auf die Schriftsätze vom 28.12.2010 (Bl. 3, 4 d. A.), vom 03.02.2012 (Bl. 53 – 55 d. A.), vom 07.05.2012 (Bl. 106 d. A.), vom 18.07.2012 (Bl. 141, 142 d. A.), vom 04.09.2012 (Bl. 147 d. A.) und vom 14.12.2012 (Bl. 169, 170 d. A.) verwiesen.

Der Kläger stellt daher im Berufungsrechtszug folgende Anträge:

- I. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 13.02.2012, AZ 3 Ca 60/11, wird abgeändert.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.11.2010 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.01.2011 zu bezahlen.

- V. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2010 in Höhe von 930,55 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
- VI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.02.2011 zu bezahlen.
- VII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von 470,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.03.2011 zu bezahlen.
- VIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von 850,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.04.2011 zu bezahlen.
- IX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von 911,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.05.2011 zu bezahlen.
- X. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von 521,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.06.2011 zu bezahlen.
- XI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von 781,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.07.2011 zu bezahlen.
- XII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von 667,21 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.08.2011 zu bezahlen.
- XIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.09.2011 zu bezahlen.
- XIV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.10.2011 zu bezahlen.
- XV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.11.2011 zu bezahlen.
- XVI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von 531,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2011 zu bezahlen.

- XVII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von 477,88 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.01.2012 zu bezahlen.
- XVIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 in Höhe von 953,03 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.12.2011 zu bezahlen.
- XIX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.02.2012 zu bezahlen.
- XX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Februar 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.03.2012 zu bezahlen.
- XXI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für März 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.04.2012 zu bezahlen.
- XXII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für April 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.05.2012 zu bezahlen.
- XXIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Mai 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.06.2012 zu bezahlen.
- XXIV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juni 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.07.2012 zu bezahlen.
- XXV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Juli 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.08.2012 zu bezahlen.
- XXVI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für August 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.09.2012 zu bezahlen.
- XXVII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für September 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.10.2012 zu bezahlen.
- XXVIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Oktober 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit 01.11.2012 zu bezahlen.

- XXIX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für November 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2012 zu bezahlen.
- XXX. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Vergütung für Dezember 2012 in Höhe von 486,96 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.01.2013 zu bezahlen
- XXXI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2012 in Höhe von 1.028,81 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.12.2012 zu bezahlen.
- XXXII. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über dem Abrechnungszeitraum, und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
- XXXIII. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer XXXII. nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer vom Landesarbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an den Kläger verurteilt.
- XXXIV. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte beantragt:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klagepartei trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte hält auch im Berufungsverfahren an ihrer Auffassung fest, dass die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben sei. Die Beklagte sei im hoheitlichen Bereich tätig und deshalb sei auch die Tätigkeit des Klägers als Lehrer als hoheitlich anzusehen. Desweiteren seien die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/2010 im vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar. Der Erlass dieser Gesetze stelle einen Hoheitsakt des griechischen Staates dar. Wenn ein Staat durch einen Hoheitsakt die von ihm geschuldeten Leistungen kürze und diesen Hoheitsakt sodann außerhalb seines Staatsgebietes vollziehe, dann würde der Grundsatz der Staatenimmunität für Hoheitsakte missachtet, wenn das ausländische, hier das deutsche Gericht, den Staat (Griechenland) in einem Zivilprozess dazu verurteil-

te, den Hoheitsakt rückgängig zu machen. Im vorliegenden Fall gehe es nicht um die Auswirkung eines griechischen Gesetzes bzw. einer griechischen Eingriffsnorm in die Rechtsbeziehungen zweier „normaler“, privat-rechtlicher Parteien. Vielmehr sei es hier der griechische Staat, der per Gesetz gerade in diejenigen Arbeitsverhältnisse, die er selbst begründet habe und an denen er selbst beteiligt sei, eingreife. Der konkrete hoheitliche Eingriff, um welchen es gehe, seien die Gesetze selbst.

Im Übrigen könnten die beiden genannten griechischen Gesetze – wenn man von einer Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ausgehe – angewendet werden. Beide Gesetze beträfen inhaltlich das streitgegenständliche Arbeitsverhältnis und führten insgesamt zu einer Kürzung der laufenden Bezüge von 20 % (Gesetz Nr. 3833/2010: 12 %; Gesetz Nr. 3845/2010: 8 %) sowie einer Kürzung des Weihnachtsgeldes um 30 %.

Auf das Arbeitsverhältnis finde auch der TV-L keine Anwendung. Die Vereinbarung vom 09.04.2008 habe lediglich deklaratorischen und keinen konstitutiven Charakter. Die vorgenommenen Gehaltskürzungen hätten sehr wohl Auswirkungen auf den griechischen Staatshaushalt. Die Zuschüsse des Freistaates Bayern würden lediglich 70 % der Gesamtausgaben der Schule decken; den Rest trage die Beklagte. Auch unterliege das Sonderkonto, auf das die Zuschüsse des Freistaates Bayern eingezahlt werden, der Kontrolle des griechischen Rechnungshofes. Außerdem sei die Berechnung der Klagepartei zur Höhe des ihr zustehenden Entgelts selbst bei Anwendbarkeit des TV-L nicht nachvollziehbar.

Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers im Berufungsverfahren wird auf dessen Schriftsätze vom 07.05.2012 (Bl. 103 – 124 d. A.), vom 18.07.2012 (Bl. 140 – 144 d. A.), vom 04.09.2012 (Bl. 146 – 148 d. A.), vom 28.09.2012 (Bl. 150 – 162 d. A.), vom 14.12.2012 (Bl. 168 – 170 d. A.), vom 30.01.2013 (Bl. 175 – 178 d. A.), vom 20.03.2013 (Bl. 179, 180 d. A.), vom 13.05.2013 (Bl. 190 – 208 d. A.), vom 11.07.2013 (Bl. 241 – 268 d. A.), vom 12.09.2013 (Bl. 358 – 377 d. A.) und vom 23.09.2013 (Bl. 381 – 383 d. A.) verwiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten im Berufungsverfahren wird auf deren Schriftsätze vom 11.07.2012 (Bl. 133 – 137 d. A.), vom 02.04.2013 (Bl. 187 – 189 d. A.), vom

18.06.2013 (Bl. 213 – 235 d. A.), vom 18.07.2013 (Bl. 280 – 305 d. A.) und vom 02.08.2013 (Bl. 321 – 354 d. A.) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteivertreter in den mündlichen Verhandlungen vom 19.06.2013 (Bl. 209 – 212 d. A.) und vom 25.09.2013 (Bl. 384 – 390 d. A.) verwiesen. In der letzten mündlichen Verhandlung stellten die Parteien unstreitig, dass sie sich – abgesehen von den in Übersetzung vorliegenden Passagen der griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/2010 – nicht auf weitere nicht in Übersetzung vorliegende Passagen berufen wollen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, 2 b ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

B.

Die Berufung der Klagepartei ist zum großen Teil begründet. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für den vorliegenden Rechtsstreit eröffnet. Auf das Arbeitsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Der Kläger hat Anspruch auf die von ihm geltend gemachte Vergütung in Anlehnung an den TV-L sowie auf Erteilung von monatlichen Abrechnungen ab Mai 2010. Die von der Beklagten zur Rechtfertigung der Entgeltkürzung vorgelegten griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 finden auf den Arbeitsvertrag nicht unmittelbar Anwendung. Eine materiellrechtliche Berücksichtigung scheitert im vorliegenden Fall dar-

an, dass die Beklagte nicht den im deutschen Recht vorgesehenen Weg der Änderungskündigung gegangen ist.

I. Die in der Berufungsinstanz vorgenommenen Klageerweiterungen sind nach §§ 64 Abs. 6 ArbGG, 525, 264 ZPO zulässig. Sie betreffen Entgeltdifferenzen und Ansprüche auf Erteilung von Abrechnungen für weitere Monate auf der Basis derselben tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen.

II. Die Klage ist insgesamt zulässig.

1. Die beklagte Republik Griechenland genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Klägers keine Staatenimmunität.

a. Nach § 20 Abs. 2 GVG iVm. dem als Bundesrecht geltenden Allgemeinen Völkergelehrtheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht zu vereinbaren, wenn ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staates rechtlich überprüfen würde (vgl. BVerfG 06.12.2006 - 2 BvM 9/03 - zu C II 2 a der Gründe, BVerfGE 117, 141; BAG 25.04.2013 - 2 AZR 110/12 - Rn. 14; BAG 10.04.2013 - 5 AZR 78/12 - Rn. 14; BAG 14.04.2013 - 3 AZB 5/12 - Rn. 14 mwN).

Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nach der Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist. Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen. Stets hoheitlich ist lediglich das staatliche Handeln, das dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist. Dazu gehören die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (BAG 25.04.2013 -

2 AZR 110/12 – Rn. 15; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 15; BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 - Rn. 15 f. mwN).

Geht es – wie hier – um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis, kommt es grundsätzlich darauf an, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Natur nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind; entscheidend ist der Inhalt der ausgeübten Tätigkeit (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 15; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 16; BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 - Rn. 17 mwN; 15. Februar 2005 – 9 AZR 116/04 – zu A I 2 b der Gründe mwN), sowie ihr – bestehender oder nicht bestehender – Zusammenhang mit den diplomatischen und konsularischen Aufgaben (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 15).

b. Nach diesen Grundsätzen ist die beklagte Republik Griechenland im Streitfall nicht wegen ihrer Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Der Kläger nimmt als Lehrer an der Griechischen Schule in N... keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

aa. Es kann dahinstehen, ob griechisches Recht die Tätigkeit eines Lehrers an einer Schule in Griechenland als hoheitliche Tätigkeit einstuft. Nach dem für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers auf deutschem Hoheitsgebiet allein maßgeblichen deutschen Recht nehmen Lehrer nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr, deren Ausübung nach Art. 33 Abs. 4 GG regelmäßig Beamten vorbehalten ist (BVerfG 19.09.2007 - 2 BvF 3/02 – zu C I 2 c der Gründe, BVerfGE 119, 247; BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 19; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 18; BAG 14.02.2013 - 3 AZB 5/12 - Rn. 20). Innerstaatlich sind auch an öffentlichen Schulen zahlreiche Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis tätig.

Auch der EuGH hat bereits 1993 im Rahmen der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens vom 27.09.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) darauf hingewiesen, dass ein Lehrer selbst dann keine hoheitliche Tätigkeit ausübt, wenn er Schüler benotet und an der Entscheidung über ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse mitwirkt (EuGH 21.04.1993 – C-172/91 Rn. 24 – „Sonntag“ unter Verweis auf Urteil vom 03.06.1986

Rechtssache 66/85, Rn. 28 – „Lawrie-Blum“). Im Hinblick auf Art. 1 EuGVÜ hat es der EuGH (a.a.O. Rn. 25) als bedeutungslos angesehen, wenn das innerstaatliche Recht, aus dem der betreffende Lehrer stammt, die Aufsicht dieses Lehrers über seine Schüler als hoheitliche Tätigkeit einstuft.

bb. Die Lehrtätigkeit des Klägers wird nicht deshalb zu einer hoheitlichen Aufgabe, weil die beklagte Republik Griechenland Schulträger ist.

Bei der griechischen Schule in N..., an der der Kläger als Lehrer tätig ist, handelt es sich gemäß Art. 31 Abs. 1 iVm. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG um eine refinanzierte Ersatzschule iSd. Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG, die einer besonders ausgestalteten Aufsicht durch den deutschen Staat unterliegt.

Nach Art. 7 Abs. 1 GG obliegt die Aufsicht über das gesamte Schulwesen und damit auch über das verfassungsrechtlich durch Art. 7 Abs. 4 GG geschützte Privatschulwesen dem deutschen Staat (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 22 mwN). Die Reichweite der staatlichen Aufsicht ist zwar durch die besondere Freiheitsgewährung des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG ihrerseits eingeschränkt (vgl. Robbers in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 7 Abs. 4 Rn. 204). Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet unter den dort genannten Voraussetzungen unter Absage an ein staatliches Schulmonopol die Freiheit, Privatschulen zu errichten. Kennzeichnend für die Privatschule ist ein Unterricht eigener Prägung, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte. Allerdings ist das Recht zur Errichtung von Ersatzschulen durch den Vorbehalt staatlicher Genehmigung beschränkt (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 22; vgl. BVerfG 08.06.2011 – 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09 – Rn. 15). Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG bedürfen private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen der Genehmigung des Staates, sie unterstehen zudem den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG schützt die Vielfalt der

Formen und Inhalte, in denen Schule sich darstellen kann; das Genehmigungserfordernis hat den Sinn, die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 22 mwN; vgl. BVerfG 08.06.2011 – 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09 – aaO).

Dementsprechend bestimmt Art. 92 Abs. 1 BayEUG, dass Ersatzschulen, d.h. private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen (Art. 91 BayEUG), nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen. Nach Art. 92 Abs. 2 BayEUG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Dabei ist nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule nur dann genügend gesichert, wenn über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind, die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 23 mwN).

Aufgrund dieser Vorgaben des deutschen nationalen Rechts kann die beklagte Republik Griechenland ihren durch Art. 16 Abs. 2 der griechischen Verfassung zugewiesenen Bildungsauftrag nicht autonom, sondern von vornherein nur im Rahmen der Beschränkungen des Art. 7 Abs. 4 GG wahrnehmen. Insbesondere ist sie in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte nicht frei (BAG vom 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 - Rn. 24). Deshalb ist das Betreiben der griechischen Schule in N... und die Tätigkeit der dort unter-

richtenden angestellten Lehrkräfte nicht dem hoheitlichen Handeln der Beklagten zuzuordnen (vgl. BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 19; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 20).

cc. Die Staatenimmunität folgt auch nicht daraus, dass die beklagte Republik Griechenland ihre Gesetze 3833/2010 und 3845/10 in Deutschland umsetzt. Zwar ist richtig, dass die Gesetzgebung zum Kernbereich hoheitlichen Handelns gehört. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Gesetzgebungshoheit der Beklagten oder das wirksame Zustandekommen der griechischen Gesetze. Es geht um die Frage ob und auf welche Weise griechisches Recht im vorliegenden Fall außerhalb des eigenen Staatsgebiets zur Anwendung kommt. Dies bestimmt sich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts und ist keine Frage der Staatenimmunität.

Die Staatenimmunität der Beklagten kann auch nicht – wie allerdings die Beklagte meint - daraus abgeleitet werden, dass sie mit den Gesetzen 3833/2010 und 3845/2010 etwa Steuern erhöht hätte und das Steuerrecht eines ausländischen Staates dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen wäre (so BAG 04.05.1983 – 5 AZR 613/80; offengelassen: BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 – Rn. 26). Denn die Beklagte hat mit diesen Gesetzen keine Steuern, also Abzüge, vom (Brutto-)Einkommen des Klägers erhoben, sondern das Bruttoentgelt selbst unter ausdrücklichem Eingriff in Arbeits- und Tarifverträge gesenkt. Wäre eine Steuererhebung gewollt gewesen, wäre das Bruttoeinkommen nicht gesenkt, sondern beibehalten worden.

dd. Diese Auffassung stimmt auch mit dem UN-Übereinkommen zur Staatenimmunität vom 02.12.2004 – Resolution 59/38 überein. Nach Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag bezieht, dem zufolge die Arbeit ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates geleistet wird bzw. zu leisten ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Zwar sind in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens auch Ausnahmen vorgesehen. Diese liegen jedoch ersichtlich nicht vor. Insbesondere gilt Art. 11 Abs. 2 lit. a des Übereinkom-

mens nicht, da der Kläger nicht – wie es dort heißt – eingestellt wurde, um bestimmte Aufgaben in Ausübung von Hoheitsgewalt zu erfüllen. Der Kläger ist zur Ausübung des Lehrberufes eingestellt worden. Dies stellt keine hoheitliche Tätigkeit dar (s.o.).

Das UN-Übereinkommen ist zwar noch nicht in Kraft, da es mindestens von 30 Staaten ratifiziert worden sein muss, es gegenwärtig (Stand 05.10.2013) aber nur 14 Staaten ratifiziert haben, darunter weder Deutschland noch Griechenland (Quelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten: http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data91/e_99992691.html; vgl. auch Zöller/Lückemann 29. Aufl. ZPO § 20 GVG Rn. 5). Allerdings zählt das UN-Übereinkommen zum Völkergewohnheitsrecht selbst dann, wenn der betroffene Staat diese Konvention nicht ratifiziert hat, es sei denn, er hat dem widersprochen (EGMR 29.06.2011 – 34869/05, Rn. 57, Sabeh El Leil/Frankreich). Sollte Deutschland als der betroffene Staat nicht widersprochen haben, dürfte – ohne dass es darauf ankäme (s.o. unter aa. – cc.) – das Übereinkommen über Art. 25 GG zur Anwendung kommen.

c. Nach alledem hat das erkennende Gericht keine Zweifel, dass sich die Beklagte im vorliegenden Fall nach den Regeln des Völkerrechts nicht auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen kann. Nur bei solchen Zweifeln hätte das Gericht das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG vorlegen müssen (MüKoZPO/Zimmermann 4. Aufl. 2013 § 20 GVG, Rn. 8).

2. Andere Zulässigkeitshindernisse bestehen – auch nach dem Vorbringen der Beklagten – nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig nach Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Nr. 2 a) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Gewöhnlicher Arbeitsort des Klägers ist N.... Der für die Anwendung der EuGVVO erforderliche Auslandsbezug ergibt sich daraus, dass die Beklagte ein ausländischer Staat ohne „Sitz“ im Inland ist (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 Rn. 21 f.; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12, Rn. 21).

III. Die Klage ist zum großen Teil begründet. Dem Kläger stehen die begehrten Entgeltzahlungen nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen iVm. § 611 BGB zu. Die Ansprüche auf Erteilung monatlicher Abrechnungen folgen aus § 108 Abs. 1 GewO. Sie war lediglich hinsichtlich der begehrten Abrechnungen für die Monate vor Mai 2010 wegen der Versäumung der Ausschlussfrist abzuweisen. Zinsen für Entgeltzahlungen für Oktober 2010 sind erst ab 01.12.2010 zu entrichten.

1. Auf das Arbeitsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Das folgt allerdings nicht aus Art. 8 VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Nach ihrem Art. 28 wird die Verordnung erst auf Verträge angewandt, die ab dem 17. Dezember 2009 geschlossen worden sind. Im Streitfall ist das anwendbare Recht deshalb noch nach den Art. 27 ff. EGBGB zu ermitteln.

Nach Art. 27 Abs. 1 EGBGB unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Ist die Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgt, muss sie sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Das ist vorliegend der Fall. Die Parteien haben ihr Arbeitsverhältnis nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen an deutsche Tarifverträge angelehnt. Diese konkludent getroffene Rechtswahl entspricht auch den Anforderungen des Art. 30 EGBGB. Danach unterliegt ein Arbeitsverhältnis dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Arbeitsvertrags gewöhnlich seine Arbeiten verrichtet (Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB). Arbeitsort des Klägers ist ausschließlich die Griechische Schule in N... (vgl. BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12, Rn. 24; BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 27).

2. Der Inhalt des Arbeitsverhältnisses insgesamt bestimmt sich auf Grund der arbeitsvertraglichen Verweisung nunmehr nach dem TV-L und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen, nicht mehr nach dem BAT. Dies folgt bereits aus § 1 des Arbeitsvertrags vom 29.09.2000 (Bl. 5 d. A.). Danach lehnt sich das Arbeitsverhältnis an den BAT vom 23.02.1961 und an die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge und Sonderregelungen an. Für den Bereich der von der Beklagten betriebenen und vom Freistaat Bayern genehmigten Ersatzschule führt diese arbeitsvertragliche Formulierung

im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu einer Anwendung der am 01.11.2006 in Kraft getretenen TV-L bzw. TVÜ-L (st. Rspr. vgl. BAG 20.03.2013 – 4 AZR 486/11 – Rn. 12 mwN; BAG 03.07.2013 – 4 AZR 41/12). Dies haben auch die Parteien selbst mit der Nachtragsvereinbarung vom 09.04.2008 (Bl. 6 d. A.) deutlich gemacht. Da sich somit die Geltung des TV-L bereits aus dem ursprünglichen Arbeitsvertrag ergibt, kann dahingestellt bleiben, ob die Nachtragsvereinbarung konstitutiven oder deklaratorischen Charakter hat.

3. Dass die Parteien insbesondere hinsichtlich der Vergütung eine Dynamisierung entsprechend der tariflichen Regelungen vereinbart haben, ergibt sich zusätzlich noch daraus, dass bereits im Arbeitsvertrag (§ 4 Abs. 2) die (damalige) Vergütungsgruppe nach BAT ausdrücklich genannt wurde. Ebenso sollten nach § 4 Abs. 3 des Arbeitsvertrags für die Zahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung die entsprechenden Bestimmungen des BAT in der jeweils gültigen Form, sei es dem Grunde wie der Höhe nach gelten. Für die „Weihnachtsgeldzuwendung“ ist die Dynamisierung somit sogar gesondert vereinbart.

Die Beklagte kann sich insoweit nicht darauf zurückziehen, dass sich der Arbeitsvertrag lediglich an den BAT bzw. den TV-L anlehne. Die im Arbeitsvertrag enthaltene Formulierung „in Anlehnung an den Tarifvertrag“ enthält nämlich keine Einschränkung, sondern verdeutlicht nur zusätzlich, dass die Beklagte als nicht tarifgebundene Arbeitgeberin auf ein intern von ihr praktiziertes System verweist (BAG 13.02.2013 – 5 AZR 2/12; BAG 17.11.2011 – 5 AZR 409/10 – Rn. 13 mwN; BAG 10.11.2010 – 5 AZR 633/09, wo der Kläger laut Arbeitsvertrag „eine Vergütung in Anlehnung an den BAT (Bund/Länder) nach Vergütungsgruppe VII“ erhielt). Diese Interpretation steht auch im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben für die Bezahlung der Lehrkräfte für genehmigte Ersatzschulen. Nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG dürfen die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben.

4. Die Zahlungsanträge sind begründet mit Ausnahme des Zinsbeginns für die Entgelt Differenz für Oktober 2010 (Klageantrag zu I).

a. Der Kläger hat die Höhe der ihm jeweils monatlich zustehenden Vergütungen (August 2010 bis März 2011: 4.031,30 €; April 2011 bis Dezember 2011: 4.091,77 €; Januar 2012 bis Dezember 2012: 4.186,51 €) und der Jahressonderzahlungen (2010: 3.302,75 €; 2011: 3.273,42 €; 2012: 3.349,20 €) schlüssig dargelegt.

aa. Der Kläger hat im einzelnen seine Entgeltentwicklung seit Beginn des Arbeitsverhältnisses aufgezeigt. Dies gilt insbesondere für die jeweilige Eingruppierung nach BAT und anschließend nach TV-L und die Leistungen nach TVÜ-L, die tariflichen Entgeltsteigerungen, die gezahlten Zuschläge, die Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen. Er hat weiterhin dargelegt, dass die Beklagte bis August 2010 die jeweiligen tariflichen Regelungen zur Anwendung gebracht hat. Die Beklagte hat sich insbesondere auch bei Gehaltsmitteilungen auf den TV-L bzw. tarifliche Regelungen berufen (z. B. Gehaltsmitteilungen Januar 2007, Bl. 193 d. A.; September 2007, Bl. 194 d. A.; Januar 2008, Bl. 196 d. A.; September 2008, Bl. 199 d. A.; Juni 2009: „Tariferhöhung“, Bl. 202 d. A.; Nachzahlung September 2008 – Februar 2009 infolge Anhebung von TV-L 10 nach TV-L 11, Bl. 203 d. A.; März 2010: „Tariferhöhung“, Bl. 206 d.A.; Jahressonderzuwendung 2010: „tarifliche JSZ“, Bl. 207 d. A.).

Diesen auch der Höhe nach detaillierten Ausführungen des Klägers ist die Beklagte lediglich mit der Behauptung entgegengetreten, dass die Beträge der Höhe nach nicht nachvollziehbar seien und ausgehend von den maßgeblichen Bestimmungen des BAT die entsprechenden Vorschriften des TVÜ-L angewendet werden müssen. Dies ist nicht ausreichend. Angesichts des detaillierten Vortrags des Klägers hätte die Beklagte, die ja selbst die gezahlten Entgelte, allerdings ohne Abrechnungen zu erteilen, ermittelt hat, im einzelnen vortragen müssen, an welcher Stelle sie den Vortrag des Klägers für fehlerhaft hält.

Es ist daher davon auszugehen, dass dem Kläger in Anwendung des TV-L und des TVÜ-L gemäß der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu Recht eine Vergütung einschließlich Zulagen von insgesamt 4.031,30 € ab August 2010 zustand. Dieser Betrag kam auch zur Auszahlung.

bb. Das Entgelt unterlag nach den vertraglichen Abreden auch der Dynamisierung entsprechend der jeweiligen Tarifabschlüsse. In der Tarifrunde 2011 einigten sich die Tarifparteien am 10.03.2011 auf eine prozentuale Erhöhung der Entgelte ab 01.04.2011 um 1,5 % und ab 01.01.2012 um weitere 1,9 % sowie anschließend 17 €. Ausgehend von dem vom Kläger im August 2010 unstreitig bezogenen Entgelt von 4.031,30 € brutto monatlich ergibt sich ab 01.04.2011 ein Betrag von 4.091,77 € (+ 1,5 %) und ab 01.01.2012 ein Betrag von 4.186,51 € (+ 1,9 % + 17 €). Diese Beträge legt der Kläger seinen Berechnungen zu Grunde.

cc. Auch die Höhe der Jahressonderzahlungen 2010 bis 2012 hat der Kläger schlüssig vorgetragen. Nach § 20 TV-L erhalten Beschäftigte in Entgeltgruppe 11, wie der Kläger, im Tarifgebiet West 80 % des durchschnittlichen Bruttoentgelts der Monate Juli bis September. Für das Jahr 2010 hat die Beklagte in der Gehaltsmitteilung vom 13.12.2010 (Bl. 207 d. A.) selbst die Höhe der Jahressonderzahlung mit 3.302,75 € angegeben. Von diesem Betrag geht der Kläger aus. Für die Jahressonderzahlung 2011 errechnet sich ein Betrag von 3.273,42 € (80 % aus 4.091,77 €), für die Jahressonderzahlung 2012 ein Betrag von 3.349,20 € (80 % aus 4.186,51 €).

b. Die Beklagte war nicht berechtigt, die dem Kläger zustehende, sich aus der Anwendung der arbeitsvertraglich in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ergebende Vergütung ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu kürzen. Ein Widerrufsvorbehalt ist nicht vereinbart. Insbesondere können auch die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 nicht als Rechtsgrundlage für die vorgenommenen Kürzungen herangezogen werden.

aa. Die Beklagte hat sich den Widerruf der Höhe der streitigen Entgeltbestandteile (laufendes Entgelt und Jahressonderzahlung) arbeitsvertraglich nicht vorbehalten. Weder im Arbeitsvertrag noch in den in Bezug genommenen tariflichen Regelungen findet sich eine entsprechende Vereinbarung. Ein solcher Vorbehalt kann auch nicht der arbeitsvertraglichen Formulierung, dass sich das Arbeitsverhältnis an den BAT bzw. den TV-L anlehne, entnommen werden. „Anlehnung“ bedeutet hier lediglich die zusätzliche Verdeutlichung, dass die Beklagte als nicht tarifgebundene Arbeitgeberin auf ein intern von ihr praktiziertes System verweist (s.o.). Außerdem handelt es sich bei der arbeitsvertragli-

chen Verweisungsklausel schon nach dem äußeren Erscheinungsbild (vgl. hierzu BAG 15.05.2013 – 10 AZR 325/ 12 – Rn. 17 mwN) um eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die auch in einer Vielzahl von Fällen so verwandt wurde (§ 305 Abs. 1 BGB). Deshalb gingen, so denn überhaupt Zweifel bestünden, diese nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders, also der Beklagten. Anhaltspunkte für eine konkludente Vereinbarung eines Widerrufsrechts sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Im Übrigen hat sich die Beklagte auf ein arbeitsvertraglich vereinbartes Widerrufsrecht auch nicht berufen.

bb. Die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 haben den Inhalt der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nicht geändert. Ihnen kommt keine unmittelbare Wirkung in Bezug auf den Arbeitsvertrag der Parteien zu. Dazu bedurfte es im vorliegenden Fall nicht der Zuhilfenahme eines völker- und staatsrechtlichen Rechtsgutachtens, wie vom BAG für erwägenswert gehalten (vgl. BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12; BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 29).

(1) Bei Fällen mit Auslandsberührung bestimmen sich die anwendbaren Rechtsnormen nach den Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR). Ebensowenig wie für die Kenntnisverschaffung des in deutsches Recht nach Art. 25 GG transformierten Völkerrechts und des EU-Rechts ermöglicht § 293 ZPO die Kenntnisverschaffung über das deutsche IPR durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, dessen Kosten die Parteien zu tragen hätten (Zöller/Geimer 29. Aufl. § 293 ZPO Rn. 1 mwN; MüKoBGB/Sonnenberger 5. Aufl. 2010 EGBGB Einleitung Rn. 618 mwN). Anderes würde – soweit im vorliegenden Fall relevant – nur für die Ermittlung ausländischen Rechts gelten, als für das in keinem Teil Deutschlands geltende Recht, hier das griechische Recht.

(2) Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet auf Grund der von den Parteien getroffenen Rechtswahl (Art. 27 Abs. 1 EGBGB) deutsches Recht Anwendung (s.o.). Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit der griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 aufgrund einer Rechtswahl oder nach dem im Streitzeitraum geltenden Art. 30 EGBGB (vgl. jetzt Art. 8 Rom-I-VO) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(3) Die unmittelbare Anwendbarkeit der griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 folgt auch nicht aus anderen Vorschriften.

Art. 9 Abs. 3 ROM-I-VO ist wegen Art. 28 ROM-I-VO nicht anwendbar, da der vorliegende Arbeitsvertrag vor dem 17.12.2009 geschlossen wurde. Außerdem lägen dessen Voraussetzungen nicht vor. Zwar könnte es sich bei den griechischen Gesetzen 3833/2010 und 3845/10 um sog. Eingriffsnormen handeln, also um zwingende Vorschriften, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie auf alle in Betracht kommenden Sachverhalte angewendet werden müssen (Art. 9 Abs. 1 ROM-I-VO). Hierfür spricht, dass beide Gesetze der Abwendung des Staatsbankrotts Griechenlands und der Erfüllung internationaler Vorgaben dienen und zu diesem Zweck auch Arbeits- und Tarifverträgen vorgehen sollen. Allerdings könnten nach Art. 9 Abs. 3 ROM-I-VO Eingriffsnormen ausländischer Staaten nur dann Berücksichtigung finden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen in diesem Staat – hier also in Griechenland – erfüllt wurden oder zu erfüllen sind. Beides ist nicht der Fall, das Arbeitsverhältnis der Parteien ist in Deutschland zu erfüllen.

Vor In-Kraft-Treten der ROM-I-VO musste eine ausländische Eingriffsnorm, die vertragliche Bestimmungen eines nach deutschem Recht zu beurteilenden Vertrags für unwirksam erklärt bzw. einseitig ändert, nach den Bestimmungen der Art. 27 ff EGBGB jedoch nicht beachtet werden. Denn Deutschland hatte zur Vorgängerregelung des Art. 7 EVÜ von dem in Art. 22 Abs. 1 lit. a EVÜ vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht (Palandt/Thorn BGB 72. Aufl. Art. 9 ROM I (IPR) Rn. 11).

Im Übrigen würde das zwingende ausländische Recht das deutsche Vertragsstatut nur verdrängen, soweit dies unbedingt erforderlich wäre (MüKoBGB/Martiny 5. Aufl. Art. 9 ROM-I-VO Rn. 52). Dies wäre wegen der nach deutschem Recht möglichen Änderungskündigung aber nicht der Fall (s.u.).

cc. Die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 führen im vorliegenden Fall auch nicht im Rahmen der Anwendung deutschen Rechts zu einer Kürzung der Vergü-

tung des Klägers. Hierfür hätte die Beklagte den Weg der im deutschen Recht vorgesehenen Änderungskündigung (§ 2 KSchG oder § 626 BGB) gehen müssen.

(1) Allerdings ist insbesondere in der Rechtsprechung anerkannt, dass ausländische Eingriffsnormen, die nach dem Internationalen Privatrecht nicht unmittelbar zu Anwendung kommen, Tatbestandswirkungen im Rahmen des Schuldstatuts (hier dem deutschen Recht) entfalten können (MüKoBGB/Martiny 5. Aufl. Art. 9 ROM-I-VO Rn. 45 mwN; OLG Frankfurt 09.05.2011 – 23 U 30/10 – Rn 34 zit. nach juris mwN; vgl. auch Ellger in Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts Band I Stichwort: Eingriffsnorm S. 374), wenn sie mit deutschen Interessen kompatibel sind (vgl. Staudinger/Magnus, Kommentar zum BGB 12. Aufl. Art. 34 EGBGB Rn. 115 ff zur Theorie der Sonderanknüpfung). Als zivilrechtliche Einfallstore kommen § 138 BGB, die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), das Leistungsstörungenrecht (insb. § 275 BGB) und § 826 BGB in Betracht (vgl. z. B. BGH 22.06.1972 – II ZR 113/70 - nigerianische Masken; BGH 08.05.1985 - IVa ZR 138/83 – Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen; BGH 08.02.1984 – VIII ZR 254/82 – iranischer Bierlieferungsvertrag).

Zu Gunsten der Beklagten kann unterstellt werden, dass die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 Eingriffsnormen sind und nach griechischem Recht auch in den vorliegenden Arbeitsvertrag, der sich nach deutschem Recht richtet, eingreifen wollen, um den Staatsbankrott Griechenlands zu verhindern und die Auflagen der internationalen Geldgeber zu erfüllen. Es bedarf deshalb keiner Klärung durch ein Sachverständigengutachten, ob etwa das Gesetz 3833/10 nach griechischem Recht nur den weiteren öffentlichen Sektor (so der Kläger), zu dem der Kläger nicht gehöre, oder die gesamte öffentliche Hand (so die Beklagte) betrifft. Das erkennende Gericht geht auch davon aus, dass die mit den genannten Gesetzen verbundenen Kürzungen auch im Interesse Deutschlands liegen. Vor diesem Hintergrund unterstellt das erkennende Gericht zu Gunsten der Beklagten auch, dass die beiden griechischen Gesetze im Rahmen des deutschen Rechts Berücksichtigung finden können.

(2) Das deutsche Recht sieht auf der Rechtsfolgende Seite jedoch keine (teilweise) Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung der Parteien vor.

Die durch die griechischen Gesetze verfügte Entgeltkürzung führt nicht zu einer (Teil-) Nichtigkeit der Vergütungsabrede. § 134 BGB findet bei Verstößen gegen eine ausländische Rechtsordnung keine Anwendung, weil die Verbotsnorm im Inland nicht unmittelbar verbindlich ist (MüKoBGB/Martiny aaO Rn. 47 mwN; BGH 22.06.1972 – II ZR 113/70 – nigerianische Masken; BGH 08.05.1985 - IVa ZR 138/83 – Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen; OLG Frankfurt 09.05.2011 – 23 U 30/10 – Rn. 34, zit. nach juris mwN).

Dass die Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung im vorliegenden Fall sittenwidrig nach § 138 BGB sein könnte, ist nicht erkennbar. Hiergegen spricht bereits, dass Art. 97 Abs. 1 BayEUG im Einklang mit Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG und Art. 134 Abs. 2 Bayerische Verfassung verlangt, dass die Vergütungen der Lehrkräfte an staatlich genehmigten Ersatzschulen nicht wesentlich hinter denen der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen zurückbleiben.

Das erkennende Gericht vermag in der vom griechischen Staat verfügten Kürzung der Entgelte auch kein Leistungshindernis erkennen, das nach § 275 BGB zu einem Wegfall der Leistungspflicht führen könnte. Zwar könnte man vorliegend daran denken, dass die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 es der Beklagten rechtlich unmöglich machen, die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu zahlen. Allerdings findet § 275 BGB auf Geldforderungen keine Anwendung (MüKoBGB/Ernst 6. Aufl. § 275 BGB Rn. 13 mwN). Die Anwendung des § 275 BGB entspräche auch nicht den Interessen der Beklagten. Denn dann könnten dem Kläger auch Gegenrechte (Zurückbehaltungsrecht, Vertragsbeendigung, Schadensersatz) zustehen. Ziel der Beklagten ist jedoch, die einseitige Kürzung der Entgelte durch eine Vertragsänderung ohne Gegenrechte auszulösen. Sie will das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung verändern und nicht - auch nicht über mögliche Gegenrechte - beibehalten.

(3) Auch die Regeln über die Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) können im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Zwar ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 – wenn sie denn den vorliegenden Fall einer Lehrkraft einer griechischen Schule in Deutschland mit einem Arbeitsvertrag nach deutschem Recht überhaupt regeln wollen –

möglicherweise die Geschäftsgrundlage für die bisherige Vergütungshöhe entzogen haben.

Ob die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB hier vorliegen, muss jedoch offenbleiben. Denn nach deutschem Recht ist das Kündigungsrecht bei Arbeitsverträgen gegenüber einer Anpassung nach § 313 BGB *lex specialis* (BAG 08.10.2009 – 2 AZR 235/08 – Rn. 32; BAG 12.01.2006 – 2 AZR 126/05 – Rn. 29). Das bedeutet nicht, dass Tatbestände, die für eine Störung oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage herangezogen werden könnten, in kündigungsrechtlicher Hinsicht außer Betracht bleiben müssten. Derartige Sachverhalte sind aber im Rahmen der §§ 2, 1 KSchG (BAG 08.10.2009 aaO) oder § 626 BGB zu würdigen.

Hieran ändert auch der internationale Druck über die Troika und das Ziel der Verhinderung des Staatsbankrotts nichts. Denn der mit deutschem Recht in Einklang stehende grundsätzliche Weg der ggf. außerordentlichen Änderungskündigung hätte der Beklagten grundsätzlich freigestanden (vgl. auch die Hinweise in BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/09 – Rn 38: „Einschätzungsprärogative“ des griechischen Parlamentes).

Eine Änderungskündigung hat die Beklagte aber für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht ausgesprochen.

Es bedurfte daher auch nicht der Klärung, ob die vorgenommene Entgeltkürzung überhaupt Auswirkungen auf den griechischen Staatshaushalt hat, was zwischen den Parteien streitig ist.

c. Die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L hat der Kläger mit dem Schreiben vom 12.11.2010, den weiteren Geltendmachungsschreiben und den Klageerweiterungen gewahrt.

d. Die Entgeltzahlungen sind nach § 24 Abs. 1 Satz 2 TV-L am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig. Dementsprechend hat die Beklagte die Entgeltdifferenzen ab dem ersten Tag des Folgemonats mit fünf Prozentpunkten – wie vom

Kläger beantragt - zu verzinsen (§§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB). Für den für den Monat Oktober 2010 geltend gemachten Differenzbetrag beginnt die Zinspflicht jedoch erst ab 01.12.2010, da das Entgelt zunächst vollständig zur Auszahlung kam und die Kürzung erst im Rahmen der Entgeltzahlung für November 2010 vorgenommen wurde (Ziffer 2 des Urteils).

Die Jahressonderzahlung ist mit dem Entgelt für November des jeweiligen Jahres fällig und daher, wie vom Kläger beantragt, jeweils ab dem 01.12. zu verzinsen, § 286 Abs. 2 Nr. 1, § 288 Abs. 1 BGB iVm. § 20 Abs. 5 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 2 TV-L.

5. Die Klage ist hinsichtlich der Erteilung der Abrechnungen der Entgeltzahlungen für die Monate ab Mai 2010 begründet, für die Zeit davor unbegründet.

a. Nach § 108 Abs. 1 GewO ist dem Arbeitnehmer bei der Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen und Vorschüsse erforderlich. § 108 GewO findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien auf Grund der von ihnen getroffenen Rechtswahl Anwendung.

b. Der Kläger kann allerdings für die Zeit von Januar 2007 bis April 2010 keine Abrechnungen mehr verlangen. Für diese Zeit ist der Anspruch nach § 37 TV-L, der eine sechsmonatige Frist zur Geltendmachung für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis normiert, wobei die einmalige Geltendmachung genügt, verfallen. Fällig ist der Abrechnungsanspruch jeweils mit der Entgeltzahlung. Diese wiederum ist am letzten Tag des laufenden Kalendermonats fällig. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Beklagte die Entgeltzahlungen verspätet vorgenommen hätte. Der Kläger hat die Abrechnungsansprüche jedoch erst mit Schreiben vom 12.11.2010 geltend gemacht.

c. Der Anspruch für die Zeit ab Mai 2010 ist auch nicht für die Monate entfallen, in denen sich keine Änderungen gegenüber dem Vormonat ergeben haben. Denn der An-

spruch auf Erteilung einer Entgeltabrechnung entfällt nach § 108 Abs. 2 GewO nur dann, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben. Bisher hat die Beklagte für den streitgegenständlichen Zeitraum aber überhaupt keine Abrechnung erteilt.

d. Die Beklagte hat dem Kläger bisher nie den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GewO genügende Lohnabrechnungen erteilt, so dass dieser Anspruch für jeden einzelnen Monat der Entgeltzahlung ab Mai 2010 noch besteht.

e. Die in Ziffer 33 des Urteils ausgesprochene Entschädigungspflicht beruht auf § 61 Abs. 2 ArbGG. Das Gericht hielt eine Entschädigung von 50,- € pro nicht erteilter Abrechnung für angemessen. Die Bedeutung ordnungsgemäßer Abrechnungen wird im vorliegenden Fall gerade daran deutlich, dass die Beklagte pauschal die Zusammensetzung des Entgelts des Klägers bestritten hat und dieser daher selbst die Zusammensetzung rekonstruieren musste.

6. Der Beklagten brauchte zu den Schriftsätzen des Klägers vom 12.09.2013 und 23.09.2013 keine Schriftsatzfrist eingeräumt werden. Soweit darin Tatsachenvortrag enthalten ist, ist er für die getroffene Entscheidung nicht relevant. Die Rechtsausführungen im Schriftsatz vom 12.09.2013 befassen sich mit die rechtlichen Hinweisen des Gerichts vom 21.06.2013 (Bl. 237 – 240 d. A.), zu denen auch der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei ging das Gericht von einem Streitwert für die Forderungen von 17.444,95 € und für die Abrechnungen von 3.600,- € (50,- € pro eingeklagter Abrechnung) aus.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Parteien Revision einlegen.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt
Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt
Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter

<http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Fallenbacher
ehrenamtlicher Richter

Scheidler
ehrenamtlicher Richter